

**Universitätsstadt Tübingen**  
Rechtsabteilung  
Ulrike Bernhardt, Telefon:07071 204-1230  
Gesch. Z.: 030/

Vorlage 150/2018  
Datum 25.04.2018

## **Beschlussvorlage**

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**  
zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

<b>Betreff:</b>	<b>Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen und Schöffinnen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023</b>
Bezug:	Mitteilungsvorlage 62/2018
Anlagen: 1	Anlage mit Bewerbern und Bewerberinnen für die Schöffenvorschlagsliste

---

### **Beschlussantrag:**

Der Aufnahme der in der Anlage 1 zu dieser Vorlage aufgeführten Personen in die Vorschlagsliste für Schöffen und Schöffinnen gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz wird zugestimmt.

### **Ziel:**

Aufstellen der Vorschlagsliste mit Bewerbern und Bewerberinnen für das Schöffenamt in Erwachsenstrafsachen für die Schöffenwahl 2018 betreffend die Amtsperiode vom 1.1.2019 bis 31.12.2023

## Begründung:

### 1. Anlass / Problemstellung

Die Universitätsstadt Tübingen hat gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) dem Amtsgericht Tübingen für das Landgericht Tübingen und das Schöffengericht Tübingen mindestens 172 geeignete Personen für das Schöffenamtsamt in Erwachsenenstrafsachen in der Amtsperiode 2019 bis 2023 vorzuschlagen. Bei der genannten Anzahl handelt es sich um die gesetzlich erforderliche doppelte Anzahl im Vergleich zur benötigten Anzahl an Schöffen. Die Vorschlagsliste soll nach § 36 Abs. 2 S. 1 GVG, Ziff. 2.2. VwV Schöffen vom 28. November 2017<sup>1</sup> alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss nach § 36 Abs. 2 S. 2 GVG Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten. Wesentlicher Gesichtspunkt bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist es auch, dass der Gemeinderat durch eine „individuelle Vorauswahl“ die Gewähr für die Heranziehung erfahrener und urteilsfähiger Personen als Schöffen bietet. Ein Verfahren, bei dem der Gemeinderat von einer eigenständigen Entscheidung absieht (z. B. durch das Zufallsprinzip bestimmte Vorschlagsliste), wäre fehlerhaft. Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG ist für die Aufnahme in die Vorschlagsliste die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Gemeinderatsmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Gemeinderatsmitgliederzahl erforderlich. Die Aufstellung der Vorschlagsliste hat bis 22. Juni 2018 zu erfolgen.

### 2. Sachstand

#### 2.1. Anforderungen an die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber auf Schöffenvorschlagsliste

Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass die Bewerberin, der Bewerber für das Schöffenamtsamt geeignet ist. Bewerbungen geeigneter Bewerberinnen und Bewerber sollen möglichst berücksichtigt werden, um Personen für das Schöffenamtsamt zu gewinnen, welche für die Tätigkeit ein besonderes Interesse haben und besonders engagiert sind. Wesentliche Anforderungen an die Eignung sind:

➤ Zwingende gesetzliche Anforderungen nach §§ 31 S. 2 GVG, 32 GVG:

- deutsche Staatsangehörigkeit, § 31 S. 2 GVG;
- kein Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge einer gerichtlichen Entscheidung;
- keine Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten wegen einer vorsätzlichen Tat (\*bis die Vorstrafe im Bundeszentralregister getilgt ist);
- kein schwebendes Ermittlungsverfahren wegen einer Tat, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;

➤ Soll-Voraussetzungen nach § 33, 34 GVG:

- Alter bei Beginn der Amtsperiode am 1.1.2019 zwischen 25 und 69 Jahre;
- wohnhaft im Stadtgebiet Tübingen (im Sinne des „überwiegenden Aufenthalts“);
- gesundheitliche „Eignung“ zur Ausübung des Amts;
- ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache;
- kein Vermögensverfall;

---

<sup>1</sup> Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 (VwV Schöffen) vom 28. November 2017 – Az.: 3222/0061 – ([http://www.jum.baden-wuerttemberg.de/pb/,Lde/Startseite/Justiz/Schoeffenwahl\\_2018](http://www.jum.baden-wuerttemberg.de/pb/,Lde/Startseite/Justiz/Schoeffenwahl_2018); Aufruf 10.04.2018)

- keine Zugehörigkeit zu folgenden Berufsgruppen:
  - o Beamter, die jederzeit in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
  - o Richter, Beamter der Staatsanwaltschaft, Notare oder Rechtsanwälte;
  - o gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs oder hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
  - o „Religionsdiener“ (Geistliche) oder Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
  - o Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung und der Bundespräsident.

➤ Verfassungstreue

Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen gemäß § 44 a DRiG nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter der Staatssicherheit der DDR bzw. dem gleichgestellten Personen für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet sein. Sie dürfen die verfassungsmäßige Ordnung auch nicht bekämpfen (§ 51 Abs. 1 GVG analog).

➤ Sonstige Eignungskriterien

Darüber hinaus verlangt das verantwortungsvolle Schöffenamtsamt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Urteilsvermögen, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen der anstrengenden Tätigkeit in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung – körperliche Eignung.

Wird eine Person unter Verstoß gegen die Voraussetzungen der §§ 31 S. 2, 32 GVG zum Schöffe gewählt, ist die Wahl unwirksam. Verstöße gegen Anforderungen der §§ 33, 34 GVG führen zwar nicht zur Unwirksamkeit der Wahl. Dessen ungeachtet enthalten die §§ 33, 34 GVG ein verbindliches Verbot für die zuständigen Stellen, auch nach diesen Vorgaben ungeeignete Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen (Ziff. 2.3 VwV Schöffen). §§ 44 a DRiG, 51 GVG erweitern diese Eignungskriterien und sind damit – sollten negative Erkenntnisse hierzu vorliegen – ebenfalls bei der Aufstellung der Vorschlagsliste zu beachten.

2.2. Durchgeführtes Verfahren zur Gewinnung von geeigneten Bewerberinnen und Bewerber

Das mit Vorlage 62/2018 angekündigte Verfahren zur Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerber für das Schöffenamtsamt wurde durchgeführt. Vertreter und Vertreterinnen der Gemeinderatsfraktionen sowie die Rechtsabteilung haben als „Bewerbungsstelle für die Schöffenwahl“ und Ansprechpartner für Bewerber/innen fungiert, Bewerbungen eingeworben und entgegengenommen. Die in der Vorschlagsliste in Anlage 1 zu dieser Vorlage aufgeführten Personen haben sich entweder bei der Stadtverwaltung oder den Ansprechpartnern/innen der Fraktionen beworben. Die eingegangenen Bewerbungen wurden in einem gemeinsamen Besprechungstermin gesichtet. Voraussetzungen des Schöffenamtsamt wurden direkt beim jeweiligen Bewerber im Bewerbungsbogen abgefragt sowie mit einem Merkblatt hierauf hingewiesen. Die gesetzlichen Daten sowie das Bestehen eines Wahlausschlusses wurden vom Einwohnermeldeamt überprüft.

Es sind insgesamt 258 Bewerbungen eingegangen. Alle eingegangenen Bewerbungsunterlagen können von den Gemeinderatsmitgliedern eingesehen werden. Hiervon wurden 3 Bewerbungen wieder zurückgezogen. Weitere 3 Personen konnten nicht auf der Vorschlagsliste berücksichtigt werden, weil sie zum 1.1.2019 älter als 69 Jahre waren bzw. die Altersgrenze von 69 Jahren überschritten haben. Diese wurden von der Stadtverwaltung benachrichtigt. Darüber hinaus wurden 6 Personen nicht in der Anlage aufgeführt, da sie nicht im Stadtgebiet Tübingen wohnen. Sie wurden von der Stadtverwaltung angeschrieben und – bis auf einen Sonderfall – an ihren Wohnort verwiesen. Damit enthält die Vorschlagsliste 246 geeignete Bewerbungen.

2.3. Weitere Vorgehensweise nach Beschlussfassung über Vorschlagsliste

Nach Zustimmung durch den Gemeinderat wird die Vorschlagsliste eine Woche lang zur Einsicht für jedermann „aufgelegt“. Die Auflegung wird voraussichtlich vom 4. bis 10. Juni 2018 während der Werkzeuge von Montag bis Freitag vorgenommen werden. Der genaue Zeitpunkt wird vorher öffentlich bekanntgemacht. Gegen die Vorschlagsliste kann Einspruch erhoben werden, mit der Begründung, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden sollten. Die Vorschlagsliste ist bis spätestens 3. August 2018 zusammen mit etwaigen Einsprüchen dem Amtsgericht Tübingen zu übersenden. Der Schöffenwahlausschuss wird spätestens am 28. September 2018, voraussichtlich am 12. September 2018, tagen. Der Vorsitzende des Schöffenwahlausschusses wird dem Präsidenten des Landgerichts die für die Strafkammern des Landgerichts gewählten Haupt- und Hilfsschöffen bis spätestens 12. Oktober 2018 mitteilen.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Vertreter und Vertreterinnen der Gemeindefraktionen und die Verwaltung empfehlen die Aufnahme sämtlicher Bewerber und Bewerberinnen der Anlage 1 in die Vorschlagsliste. Sie erfüllen nach dem Kenntnisstand der Verwaltung die Voraussetzungen für die schöffensamtliche Vorschlagsliste.

4. Lösungsvarianten

Einzelnen Bewerbern und Bewerberinnen könnte die erforderliche Zustimmung versagt werden. Dabei wäre jedoch zu berücksichtigen, dass die Universitätsstadt Tübingen mindestens 172 Personen für das Schöffenamt vorzuschlagen hat.

5. Finanzielle Auswirkungen

Keine